

ILM-KREIS

Die Landrätin



Landratsamt des ILM-Kreises • Ritterstraße 14 • 99310 Arnstadt

An alle Einwohner
des ILM-Kreises

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 085.51
Unsere Nachricht vom:
ID 817579
Ansprechpartner:

Telefon: (03628) 738-288
Telefax: (0 36 28) 7 38-111
E-Mail: blr@ilm-kreis.de
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne
Signatur und/oder Verschlüsselung.De-Mail
Hinweise auf www.ilm-kreis.de beachten.
Datum: 16.03.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt ILM-Kreis – Gesundheitsamt – ordnet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahmen an:

1. Im gesamten Kreisgebiet des ILM-Kreises ist es untersagt, öffentliche und private Veranstaltungen, Vergnügungen und sonstigen Ansammlungen von Menschen sowie Versammlungen und Aufzüge mit einer Anzahl von über 50 Teilnehmern durchzuführen oder hieran teilzunehmen. Dies bezieht sich sowohl auf solche unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen. Zu den Veranstaltungen und Vergnügungen gehören insbesondere Tanz- und Sportveranstaltungen, Messen, Konzerte und Ausstellungen. Bei Verstößen werden die Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen sofort aufgelöst.
2. Für Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen im Sinne der Nr. 1 unter 50 Teilnehmern gilt Folgendes:
3. Der Veranstalter hat zu prüfen, ob diese Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen notwendig sind und trotz des Infektionsrisikos durchgeführt werden können.
4. Bei Durchführung dieser Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - 4.1. Teilnehmer mit erkennbaren Symptomen einer Covid-19-Erkrankung sind auszuschließen.
 - 4.2. Entsprechendes gilt für Teilnehmer mit erkennbaren Erkältungssymptomen.

Landratsamt des ILM-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
<http://www.ilm-kreis.de>
Telefon 03628 738-0
Telefax 03628 738-111

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr

Außenstelle Ilmenau
Krankenhausstraße 12a
98693 Ilmenau
Telefon 03677 657-0
Telefax 03677 841075

Allgemeine Sprechzeiten:
Di. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 14:30 Uhr
Do. 08:30 - 11:30 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
BLZ: 840 510 10
Konto-Nr. 1810000153
BIC: HELADEF1ILK
IBAN: DE79840510101810000153

4.3. Sämtliche Teilnehmer sind zu befragen, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten.

Zum 11. März 2020 sind durch das Robert-Koch-Institut folgende Gebiete als Risikogebiete eingestuft: Italien, Iran, in China: Provinz Hubei (inkl. Stadt Wuhan), in Südkorea: Provinz Gyeongsangbuk-do (Nord-Gyeongsang), in Frankreich: Region Grand Est (diese Region enthält Elsass, Lothringen und Champagne-Ardenne), in Österreich: Bundesland Tirol, in Spanien: Madrid, in den USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York, und in Deutschland der Landkreis Heinsberg (Nordrhein-Westfalen).

Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar.

Der IIm-Kreis verweist auf die permanente Aktualisierung der Risikogebiete durch das Robert-Koch-Institut.

4.4. Der Veranstaltungsort muss über gute Möglichkeiten zur Belüftung verfügen.

4.5. Der Veranstalter hat bei der Risikoabwägung im Sinne der Nr. 3 folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Befinden sich Risikopersonen unter den Teilnehmern (Vorerkrankte, Ältere etc.)?
- Befinden sich unter den Teilnehmern Personen aus den Bereichen Krankenversorgung, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Innerer Sicherheit und Ordnung etc.?
- Besteht der Kreis der Teilnehmer aus Personen, die ohnehin Kontakt untereinander hätten oder aus Personen mit unbekanntem Teilnehmern?

4.6. Findet die Veranstaltung unter Einhaltung der Auflagen und nach erfolgter Risikoabwägung dennoch statt, gilt Folgendes:

- Pro anwesende Person müssen jederzeit mindestens 4 qm Aufenthaltsfläche zur Verfügung stehen.
- Der Veranstalter hat die Teilnehmer aktiv und in geeigneter Weise über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette zu informieren.

4.7. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. Einwilligung) ist die namentliche Registrierung der Teilnehmenden mit Angaben zur Erreichbarkeit vorzunehmen.

4.8. Bevor unter den Maßgaben der Nr. 4.1. bis 4.7. eine Veranstaltung stattfinden soll, ist dies dem Landratsamt IIm-Kreis anzuzeigen und die zur Anwendung gekommenen Prüfparameter sind mitzuteilen.

5. Verstöße gegen die Nr. 2 bis 4 führen zur sofortigen Auflösung der Veranstaltung bzw. Menschenansammlung.
6. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 21. April 2020.
7. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Die entsprechende Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 zur Untersagung von Veranstaltungen bzw. sonstigen Menschenansammlungen von über 70 Teilnehmer wird ab dieser Bekanntmachung gegenstandslos.

Begründung:

Das Gesundheitsamt ist gemäß § 2 Nr. 5 und 6 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig

oder Ausscheider war, so trifft das Gesundheitsamt die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Seit Februar 2020 breitet sich die durch das SARS-CoV 2 („Coronavirus“) hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind mit Stand 12.03.2020 2369 Menschen positiv auf das Virus getestet worden. Es traten auch in Deutschland erste Todesfälle auf. Auch im IIm-Kreis wurden Krankheits- und Verdachtsfälle bestätigt.

Die vom Gesundheitsamt des IIm-Kreises zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Diesen Empfehlungen schließt sich das Gesundheitsamt des IIm-Kreises an.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ ist es erforderlich, dass Infektionsketten frühzeitig unterbrochen werden und die Entstehung neuer Ketten vermieden wird.

Öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen sowie Versammlungen und Aufzüge mit mehr als 50 Teilnehmern sind aufgrund der hohen Anzahl und Intensität von Kontaktmöglichkeiten und einer häufig engen Interaktion zwischen den Teilnehmern besonders zur Verbreitung des Virus geeignet. Durch die Anonymität solcher Veranstaltungen ist es im Nachgang nahezu ausgeschlossen, zeitnah alle Kontaktpersonen zu ermitteln, um mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und Maßnahmen anzuordnen.

Dabei gilt es neben der Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu berücksichtigen, dass sich das SARS-CoV 2 auch verbreiten kann, obwohl die betroffene Person sehr leichte Krankheitssymptome zeigt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte oder ansteckende Personen solche Veranstaltungen besuchen und es auf diese Weise zu einer Weiterverbreitung kommt.

Angesichts der aktuellen Entwicklung der Infektionslage ist allein die Untersagung solcher Veranstaltungen unter bestimmten Auflagen nicht gleich geeignet, um den bezweckten Erfolg herbeizuführen und könnte damit die bestehende Gefahr der Weiterverbreitung des Virus nicht eindämmen.

Hierbei wurde die besondere aktuelle Lage berücksichtigt, wonach in anderen Ländern, aber bereits auch in einzelnen deutschen Städten und seit dem heutigen Tag im Saarland sämtliche Schulen, Universitäten und Kitas geschlossen wurden.

Zur Vermeidung solcher Eingriffe in das öffentliche und private Leben wird es für verhältnismäßig gesehen, Veranstaltungen zunächst für einen befristeten Zeitraum auf eine unter der bisher allgemeinen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums sowie des RKI liegenden Teilnehmeranzahl einzuschränken.

Dabei war neben der aktuell sich zuspitzenden Infektionslage zu berücksichtigen, dass der IIm-Kreis ländlich geprägt und ein hoher Bevölkerungsanteil von älteren Mitmenschen zu verzeichnen ist. Vor allem bei diesem Personenkreis, aber auch bei vorerkrankten Menschen besteht die Gefahr, dass sie von einem ernsthaften Krankheitsverlauf betroffen sein können.

Die nunmehr im IIm-Kreis aufgetretenen Krankheits- und Verdachtsfälle geben Anlass zu der Einschätzung, dass die bisherigen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Die Festlegung auf eine höhere Teilnehmerzahl wird nicht als zielführend erachtet, da im Ilm-Kreis keine wesentlichen Großveranstaltungen stattfinden, sondern hauptsächlich Kontakte zwischen Bevölkerungsgruppen bei kleineren Veranstaltungen vor allem eben auch im ländlichen Raum erfolgen. Mit einbezogen wurde dabei die Überlegung, dass saisonal bedingt die Anzahl an regionalen Veranstaltungen wieder zunimmt.

Hier war einzuschätzen, dass Größenordnungen von Teilnehmern über 50 Personen als Schutzmaßnahme zur Eindämmung einer Ausbreitung bzw. Unterbrechung von Infektionsketten am ehesten geeignet sind.

Mildere, gleich wirksam Mittel zur Erreichung bestehen auch im Hinblick auf die zunächst kurzzeitige Einschränkung nicht.

Im Vordergrund steht neben dem Schutz von höherwertigen Rechtsgütern wie Leib, Leben und Gesundheit die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen und insbesondere des Gesundheitssystems. Diesem Vorrang wird befristet die Aufrechterhaltung von Freizeitaktivitäten in Form von größeren Ansammlungen von Menschen untergeordnet.

Bei Durchführung von Veranstaltungen bzw. bei Menschenansammlungen unter 50 Personen sind aus den oben genannten Gründen Auflagen einzuhalten. Hierbei sind auch die vom RKI empfohlenen Maßnahmen im Merkblatt „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Veranstaltungen“ zu beachten (nachzulesen auf der Homepage des RKI unter www.rki.de).

Bei der namentlichen Registrierung ist die DS-GVO zu beachten.

Diese Maßnahmen sind als milderes Mittel zu einer vollständigen Untersagung geeignet. Sie sind insbesondere deshalb geeignet, da sie nur geringe Eingriffe in Grundrechte der Teilnehmer von Veranstaltungen bzw. Menschenansammlungen bzw. der Veranstalter verursachen. Die Auflagen sind insbesondere erforderlich, um die oben dargestellten Gefahrenabwehrmaßnahmen umzusetzen. Sie sind zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter (Leib, Leben, Gesundheit) insgesamt verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung wird durch die Bekanntgabe wirksam (§ 43 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Absatz 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

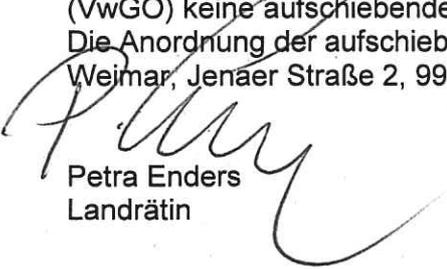
Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Ilm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des Ilm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprúne-Platz 4, 99423 Weimar, eingelegt wird.

Hinweise:

Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) eingelegt wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2, 99425 Weimar, beantragt werden.


Petra Enders
Landrätin

